

<b>Inhaltsverzeichnis zum Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A 26 Hafentpassage Hamburg</b> <b>Abschnitt 6b (VKE 7052): AS HH-Moorburg (A26) – AS HH-Hohe Schaar</b> <b>Bau-km 1-950.000 bis 5+840,895</b>		<b>Unterlage 11</b>  Datum: 24.10.2019
Lfd. Nr.	Bezeichnung	
<b>10</b>	<b>Straßen, Wege, Bauwerke, Gewässer</b>	
10.1	Neubau A 26	
10.2	Verkehrszeichenbrücken	
10.3	Ausweisung von Arbeitsflächen	
10.4	Wartungsweg entlang A26	
10.5	Wartungsweg unter Bw 7052/01	
10.6	Bw 7052/01 Vorlandbrücke West	
10.7	Bw 7052/02 Süderelbbrücke	
10.8	Bw 7052/03 Vorlandbrücke Ost Teilbauwerk 1	
10.9	Bw 7052/04 Vorlandbrücke Ost Teilbauwerk 2	
10.10	Bw 7052/05 Vorlandbrücke Ost Teilbauwerk 3	
10.11	AS HH-Hohe Schaar	
10.12	Bw 7052/11 Parallelrampe Südwest	
10.13	Bw 7052/12 Parallelrampe Nordwest	
10.14	Bw 7052/13 Parallelrampe Südost	
10.15	Bw 7052/14 Parallelrampe Nordost	
10.16	Verlegung Kattwykdamm	
10.17	Verlegung Hohe-Schaar-Straße	
10.18	Bw 7052/21 Brücke Hohe-Schaar-Straße Nord	
10.19	Bw 7052/22 Brücke Hohe-Schaar-Straße Süd	
10.20	Bw 7052/23 Brücke Kattwykdamm	
10.21	Bw 7052/24 Brücke Hafentbahn West	
10.22	Bw 7052/31 Anrampung Hohe Schaar-Straße Nord	
10.23	Bw 7052/32 Anrampung Hohe Schaar-Straße Süd	
10.24	Bw 7052/33 Anrampung Kattwykdamm	
10.25	Selbstständig geführter Geh- und Radweg	
10.26	Bw 7052/15 Geh- und Radwegbrücke	
10.27	Entwässerungssystem Hohe Schaar	
10.28	Wartungsweg Hohe Schaar	
10.29	Wartungsweg entlang Bw 7052/14	
10.30	Wartungsweg Hohe-Schaar-Straße Süd	
10.31	Wendeanlage Hohe-Schaar-Straße	
10.32	Durchlass unter Hafentgleisen HOS201/ HOS202	
10.33	Durchlass unter Hafentgleis HOS202	
10.34	Düker unter Hafentgleisen HOS001/ HOS002/ HOS003	

<b>Inhaltsverzeichnis zum Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A 26 Hafentour Hamburg</b> <b>Abschnitt 6b (VKE 7052): AS HH-Moorburg (A26) – AS HH-Hohe Schaar</b> <b>Bau-km 1-950.000 bis 5+840,895</b>		<b>Unterlage 11</b> Datum: 24.10.2019
Lfd. Nr.	Bezeichnung	
10.35	Durchlass unter Hafengleis HOS201	
10.36	Verlängerung Durchlass Straßenseitengraben Hohe-Schaar-Straße	
10.37	Durchlass Straßenseitengraben Hohe-Schaar-Straße	
<b>20</b>	<b>Entwässerung (Ableitung Oberflächenwasser)</b>	
20.1	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Entwässerungskanal A26 in der VKE 7051	
20.2	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in die Süderelbe	
20.3	Einleitung von Deichwasser in die Süderelbe	
20.4	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Entwässerungssystem Hohe Schaar	
20.5	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Straßenbegleitgraben Hohe-Schaar-Straße	
20.6	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Reiherstieg	
20.7	Provisorische Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Entwässerungskanal des Entwässerungsabschnittes EA2	
<b>30</b>	<b>Lärmschutzmaßnahmen</b>	
30.1	Lärmschutzwand im Zuge der A26	
<b>40</b>	<b>Anlagen Fa. Alkenbrecher und Preuß</b>	
40.1	Verlagerung Fa. Alkenbrecher und Preuß	
<b>45</b>	<b>Anlagen Fa. Oil-Tanking</b>	
45.1	Zugziehanlage	
45.2	Verlegung von Stromleitungen	
<b>50</b>	<b>Anlagen Fa. DHL</b>	
50.1	Einleitstellen Entwässerung	
<b>60</b>	<b>Anlagen Fa. Mercedes und Tiemann</b>	
60.1	Eingriff Betriebsfläche	
60.2	Einleitstellen Entwässerung	
<b>70</b>	<b>Anlagen Fa. NKG Kala</b>	
70.1	Einleitstellen Entwässerung	
70.2	Eingriff Betriebsfläche/ Verlegung Zufahrt	
70.3	Verlegung Pumpenhaus, Gasstation und Leitungen	
70.4	Feuerlöschleitung über Shell-Erweiterungsgelände	
70.5	Verlegung Begasungsplatz	
<b>75</b>	<b>Anlagen Fa. Progas</b>	
75.1	Eingriff Betriebsfläche	
<b>80</b>	<b>Anlagen Fa. Shell</b>	
80.1	Kattwyk-Leitungen	

<b>Inhaltsverzeichnis zum Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A 26 Hafenpassage Hamburg</b> <b>Abschnitt 6b (VKE 7052): AS HH-Moorburg (A26) – AS HH-Hohe Schaar</b> <b>Bau-km 1-950.000 bis 5+840,895</b>		<b>Unterlage 11</b>
		Datum: 24.10.2019
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	
80.2	Hohe-Schaar-Hafen	
80.3	Betriebsweg/ Feuerwehrzufahrt	
80.4	Bauzeitliche Öffnung Polderwand	
80.5	Tankfeld Tk850/1	
80.6	Rohrleitungen zu Tk355-358, 0536, 0558	
80.7	Lkw-Füllspuren	
80.8	Dämpferückgewinnungs-Anlage	
80.9	Additiv-Anlage	
80.10	Tankfeld 600	
80.11	Polderschutzwand/ Dichtwand	
80.12	Lkw-Zufahrt und -Parkplätze	
80.13	Pkw-Zufahrt und -Parkplätze	
80.14	Anpassung Betriebswege	
80.15	Leitungsumverlegungen	
<b>90</b>	<b>Sonstige Anlagen</b>	
90.1	Verlegung Deich	
90.2	Änderung BlmSchG-Anlage	
90.3	Teilstilllegung BlmSchG-Anlage	
90.4	Verlegung Kleidepot	
90.5	Durchdringung Polderwand für die Straßenentwässerung	
90.6	Durchdringung Polderwand für die Deichentwässerung	
90.7	Durchdringung Deichanlage für die Straßenentwässerung	
90.8	Verlegung Deichaußengraben	
90.9	Verlängerung Polderentwässerung Hohe Schaar mit Durchdringung Spundwand	

#### Widmungen/Entwidmungen nach dem Hamburgischen Wegegesetz

Eine Widmung ist eine Verfügung, die aus einem Grundstück des Privatrechts eine öffentliche Straße macht, auf der das öffentliche Straßenrecht Anwendung findet (z.B. StVO). Dadurch wird die Nutzung einer Verkehrsfläche für den Gemeingebrauch eröffnet. Die Widmung kann sowohl auf einzelne Verkehrsarten und Verkehrszwecke (z.B. dem Fußgängerverkehr) als auch räumlich (z.B. Tunnel) beschränkt werden.

Grundflächen, die als öffentliche Wege gewidmet sind und der Freien und Hansestadt Hamburg gehören, stehen im öffentlichen Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie sind dem Rechtsverkehr entzogen und müssen aus dem Grundbuch getilgt werden (§ 4 (1) HWG).

Die Widmung einer Straße dem öffentlichen Verkehr begründet Rechte (z.B. Zufahrt oder Sondernutzung) und Pflichten (z.B. Gehwegreinigung) der Anlieger. Ohne die Widmung einer Erschließungsanlage können keine Wegebaubeiträge erhoben werden.

# VORBEMERKUNGEN

## 1 Kostentragung

Kostenträger für alle im Regelungsverzeichnis beschriebenen Maßnahmen ist die Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, das Regelungsverzeichnis enthält eine abweichende Regelung.

Für kreuzende Leitungen gilt Ziffer 7.

## 2 Kreuzende Straßen und Wege

Die im Zuge der Baumaßnahme geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Strecken dieser Straßen und Wege werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter.

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltspflichtige übernimmt daher auch für die neuen Strecken die Verpflichtung zur Unterhaltung und zur Erfüllung der wegepolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

*Bei Neubau:* Entstehen dem Unterhaltspflichtigen durch die Baumaßnahme Mehrunterhaltskosten, werden diese vom Baulastträger erstattet, auf Verlangen abgelöst. Dies gilt nicht bei Mehrlängen öffentlicher Straßen und Wege.

Die Anlagen gehen mit dem Tag der Übergabe in die Unterhaltungslast des künftigen Eigentümers und Unterhaltungspflichtigen über. Der Tag der Übergabe der jeweiligen Anlage wird ihm durch die DEGES schriftlich mitgeteilt.

## 3 Straßenkreuzungen, Anschlussstellen

### Über- und Unterführungen

Zum Kreuzungsbauwerk im Sinne des § 13 Abs. 2 FStrG gehören

1. die Widerlager mit Flügelmauern,
2. die Pfeiler,
3. der Überbau mit Geländern, Brüstungen und Auffangvorrichtungen, jedoch mit Ausnahme der Straßendecke, der Entwässerungsrinnen und Einläufe und soweit sie nicht durch die Konstruktion der Brücke bedingt sind, der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art.

Die nicht zum Kreuzungsbauwerk rechnenden Teile des Überbaus gehören zu der Straße, in deren Verlauf sie liegen.

Verbindungsarme zwischen der Bundesfernstraße und der kreuzenden Straße gehören zur Bundesfernstraße. Die Verbindungsarme enden am äußeren Fahrbahnrand der kreuzenden Straße. Sind Abbiege- oder Einfädelstreifen auf der kreuzenden Straße vorhanden, so enden die Verbindungsarme am Anfang der Eckausrundungen der kreuzenden Straße.

### Sonstige Teile der Kreuzungsanlage

Die übrigen Teile der Bundesfernstraße und der kreuzenden Straße gehören zu der Straße, der sie unmittelbar dienen.

## 4 Zuwegungen

Die anliegenden Grundstücke erhalten keine unmittelbaren Zuwegungen (Zufahrten und Zugänge) zu der neuen Bundesfernstraße. Für entfallene rechtmäßige Zuwegungen wird, soweit möglich, anderweitig Ersatz geschaffen. An anderen Straßen und Wegen bestehende rechtmäßige Grundstückszuwegungen, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im

Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden, soweit notwendig, auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast im Benehmen mit den Anliegern geändert oder in gleichwertiger Bauweise neu hergestellt.

Falls für entfallene rechtmäßige Zuwegungen kein Ersatz geschaffen werden kann, werden die betroffenen Anlieger durch den Träger der Straßenbaulast außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht, wenn es aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsaktes oder Vertrages dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.

## **5 Einfriedigungen**

Durch die Baumaßnahme erforderliche Änderungen und Anpassungen vorhandener, der Bau neuer Einfriedigungen werden vom jeweiligen Baulastträger vorgenommen, soweit dies entschädigungsrechtlich begründet ist und keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt.

Die Unterhaltungspflicht obliegt dem künftigen Eigentümer; er hat auch ggf. eine Wertverbesserung auszugleichen.

## **6 Gewässer und Wasserläufe**

Die Vorflut der durch die Baumaßnahme unterbrochenen Wasserläufe wird zu Lasten des Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt.

Verlegte Wasserläufe gehen nach ihrer Inbetriebnahme in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der bisherigen Eigentümer über, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Eigentum und Unterhaltungslast liegen für die Kreuzungsanlage eines Gewässers mit der BAB bei der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt auch im Kreuzungsbauwerk beim nach Landesrecht Gewässerunterhaltungspflichtigen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vermerkt ist.

## **7 Kreuzende Leitungen**

Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u.ä.) hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maße zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die Kostenlast für das Verlegen der Leitungen etc. ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach Maßgabe des Entschädigungsrechts zu übernehmen und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Unterhaltungspflicht für die Kreuzungsanlage verbleibt beim Leitungsträger, der auch die Kosten für eine evtl. Wertverbesserung zu übernehmen hat. Ein Straßenbenutzungsvertrag ist abzuschließen.

Telekommunikationslinien sind keine Leitungen im vorgenannten Sinne (vgl. Planfeststellungsrichtlinien 2015, Nr. 33). Die Kostenlast für das Verlegen dieser Leitungen ist daher im Rahmen der Planfeststellung zu regeln. Die Kosten für die gebotene Änderung der Telekommunikationsleitungen trägt der Leitungsbetreiber nach § 72 III TKG.

## 8 Abkürzungen

BImSchG	=	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	=	Bundesnaturschutzgesetz
Bw	=	Bauwerk
DEGES	=	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
DN	=	Nennweite in mm
EA	=	Entwässerungsabschnitt
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
GOK	=	Geländeoberkante
MLC	=	Military Load Classification
RBF	=	Retentionsbodenfilterbecken
RQ	=	Regelquerschnitt
Tbw	=	Teilbauwerk